# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

HEFT 1 HANNOVER JUNI 1951

113
801

Wöbbeking

# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

**Heft Nr. 1** **HANNOVER** **Juni 1951**

Inhalt:


| | Seite |
|---|---|
| HUNDECK: Zum Geleit | 1 |
| RADAMM: Das Kataster in Niedersachsen | 2 |
| HÖLPER: Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst | 8 |
| SEIFERT: Zur Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten | 10 |
| Merkkartei | 13 |
| HÖLPER: Der Personalaufbau der NVuKV. | 15 |
| HUNDECK: Treffen der NVuKV. | 18 |
| THUN: Das Hilfskonto der NVuKV. | 19 |
| Prüfungsaufgaben | 22 |
| Personalnachrichten | 25 |

# ZUM GELEIT

Vermessungstechnische Fachzeitschriften sind nach dem Zusammenbruch wieder in beachtlicher Anzahl erschienen. Die allgemein interessierenden Themen des Vermessungswesens und seiner Randgebiete werden darin in erfreulicher Vielfalt behandelt.

Daneben ergeben sich aber in engerem Rahmen zahlreiche Fragen, die nur innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes interessieren. Hier die Möglichkeit zu einer direkten Aussprache und zu einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch aller Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung neben dem offiziellen Dienstverkehr zu schaffen, soll die Aufgabe der "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" sein.

Sie sollen zunächst in zwangloser Folge erscheinen.

Alle Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung sind zur Mitarbeit aufgefordert. In möglichst kurz gehaltenen Aufsätzen sollen aktuelle Fragen behandelt werden, die dazu beitragen, Verbesserungen, Vereinfachungen und eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeiten auf allen Gebieten unserer vielseitigen und durch den Wiederaufbau in starkem Maße beanspruchten Verwaltung herbeizuführen. Diese Ausführungen brauchen dabei durchaus nicht immer mit den amtlich vertretenen Ansichten übereinzustimmen.

Ich spreche den Wunsch aus, daß wir auch damit unserem Lande einen guten Dienst erweisen.

Hannover, den 1. Juni 1951

gez. H u n d e c k,
Regierungsdirektor.

Es wird gebeten, Einsendungen zu richten an:
Vermessungsamtmann K a s p e r e i t, Hannover,
Heinrichstr.11, Referatsgruppe I/8 Verm des
Niedersächsischen Ministeriums des Innern.

# Das Kataster in Niedersachsen

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat RADAMM, Nds. Ministerium des Innern

Die Einrichtungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung in ihrer Bedeutung für Verwaltung, Rechtspflege, Technik und Wirtschaft lassen sich aus dem Leben eines geordneten Staates nicht mehr wegdenken. Das von diesem Verwaltungszweig betreute Liegenschaftskataster hat die Aufgabe, auf der Grundlage eines bis in viele Einzelheiten gehenden Vermessungswerkes eine möglichst vollständige und auf dem laufenden zu haltende karten- und buchmäßige Darstellung der Rechts-, Nutzungs- und Ertragsverhältnisse des betreffenden Teiles der Erdoberfläche zu geben. Aus dieser Aufgabenstellung heraus erwächst eine Fülle von Tätigkeiten, zu deren Meisterung ein eingearbeiteter Personalkörper und eine Fülle von Unterlagen erforderlich sind.

In den folgenden Zeilen soll dargelegt werden, wie die besonderen Nachweise des Liegenschaftskatasters im niedersächsischen Raum entstanden sind und wie versucht wurde, sie zu einem organischen Ganzen zusammenzufügen. Daß dies bei der unterschiedlichen Herkunft aus den drei großen Vermessungsbezirken Preußen, Oldenburg und Braunschweig noch nicht abgeschlossen sein kann, ist im Hinblick auf den kurzen Zeitraum des gemeinschaftlichen Staatslebens nur allzu verständlich. Sprechen doch neben den verschiedenartigen Ausgangspunkten noch die z.T. uneinheitliche Ausbildung des z.Zt. tätigen Personals aller Dienstgattungen und die Finanzlage des Landes ein gewichtiges Wort bei den Vereinheitlichungsbemühungen mit.

Niedersachsen mit seinen z.Zt. 6 Regierungs- und 2 Verwaltungsbezirken umfaßt ein Gebiet von rd. 47.000 qkm. Das Land entstand nach dem Zusammenbruch aus Teilen der Länder Preußen, Braunschweig und Oldenburg und aus Schaumburg-Lippe. Entsprechend der Entwicklung der einzelnen Landeskataster war zwar der Stand ihrer Einrichtungen verschieden. Gemeinsam war aber allen, daß sie den Zweckbestimmungen eines Steuer-, Eigentums- und Wirtschaftskatasters zu dienen bestimmt waren bzw. wurden und daß sie ihnen mehr oder weniger gut dienten. Die in den einzelnen Landesteilen in mancher Hinsicht noch voneinander abweichenden Einrichtungen genügen

aber im großen und ganzen den an sie gestellten Anforderungen.

Das Kataster in den ehemals preußischen Landesteilen, der Provinz Hannover, ist etwa in den Jahren 1868 bis 1875 entstanden. Es beruht zu rd. 41 % auf einer Neumessung nach Maßgabe der Anweisung vom 7.5.1868. Die restlichen 59 % stützen sich karten- und buchmäßig auf seinerzeit vorhandene Unterlagen, konnten also nicht den höheren Genauigkeitsgrad einer Neumessung aufweisen. Im Hinblick darauf, daß das Kataster aber nach der Zielsetzung im Anfang seiner Herstellung steuerlichen Zwecken dienen sollte, war dieser Genauigkeitsunterschied unbedenklich. Als es jedoch mit Einführung der Grundbuchordnung zur Grundlage des Grundbuches wurde, mußten die Anforderungen an die Güte der Katasterfortführung gesteigert werden. Wir kennen die einzelnen messungstechnischen Etappen von 1881 (Anweisungen VIII und IX), 1913 (Ergänzungsvorschriften), 1920 (Katasteranweisung II), um die wesentlichsten zu nennen. Wir kennen ferner die fortführungsmäßigen Etappen von 1877 und 1896 (Katasteranweisungen I und III) und - nach Anlaufen der Bodenschätzungsübernahme - von 1941 (Fortführungserlaß).

Ebenso verlief die Entwicklung im Landesteil Schaumburg-Lippe und ähnlich in den Landesteilen Oldenburg und Braunschweig.

In Oldenburg wurde das Kataster auf Grund einer allgemeinen Neumessung in den Jahren von 1836 bis etwa 1855 hergestellt. Deren Genauigkeitsgrad kann als etwas besser angesprochen werden als der des preußischen Katasters. Die karten- und buchmäßigen Einrichtungen stimmen in ihren Grundzügen mit denen des preußischen Katasters überein. Zur Anpassung an die Entwicklung des Steuerkatasters zum Eigentumskataster wurden 1900 ergänzende messungstechnische Bestimmungen und 1879, 1922 und 1948 solche fortführungsmäßiger Natur erlassen.

In Braunschweig verwendete man zur Aufstellung des Katasters in den Jahren 1850 bis 1860 vorhandene Karten und Register, die teils aus der Mitte des 18.Jahrhunderts, teils erst aus der Zeit nach 1840 stammten. Keiner dieser Karten lag ein einheitliches Dreiecksnetz zu Grunde. Ihr Genauigkeitsgrad ist daher relativ ungünstig. Zur Verbesserung des Katasters wegen seiner inzwischen erlangten Eigenschaft als Eigentumskataster sind zu erwähnen die messungstechnischen Bestimmungen von 1886 und 1941 sowie die Fortführungsvorschriften von 1942.

In kurzen Umrissen dargestellt, war dies der Zustand der Katastereinrichtungen im Zeitpunkt der Bildung des Landes Niedersachsen. Sie hatten hie und da Einbußen erlitten durch kriegsbedingte Vernichtung von Karten und Büchern. Nach dem Zusammenbruch mußte es daher Hauptaufgabe der Verwaltung sein, diese Lücken wieder aufzufüllen. Erst dann konnte daran gegangen werden, die Vereinheitlichung der Einrichtungen zu betreiben. Neben der Erfüllung der laufenden Aufgaben der Katasterverwaltung, den Messungs- und Fortführungsarbeiten, konnte die Vereinheitlichung nur langsam in Angriff genommen und vorangetrieben werden. Wenn jetzt, nach etwa 5 Jahren, rückblickend der damalige und der jetzige Zustand verglichen werden, und wenn die personellen Schwierigkeiten (Krieg, Kriegsgefangenschaft und Entnazifizierung hatten das Personal stark gelichtet) sowie die finanziellen Hemmungen in die Erinnerung zurückgerufen werden, dann kann das bisher Erreichte zu den besten Hoffnungen für die Zukunft Anlaß geben.

Auf weite Sicht betrachtet, ist die Schaffung des neuen Liegenschaftskatasters die durchgreifendste Lösung der Aufgabe der Vereinheitlichung. Der Ursache nach hervorgerufen durch Unterschiedlichkeit der Katastereinrichtungen nicht nur Niedersachsens, sondern innerhalb des ganzen Gebiets des ehemaligen Reiches, wurde 1934 eine einheitliche und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gelenkte Bodenschätzung begonnen, um

1. eine gerechte Steuerverteilung zu ermöglichen,
2. die Bodennutzung planvoll zu gestalten und
3. die Beleihungsunterlagen zu verbessern.

Die Bodenschätzung wurde und wird Hand in Hand mit einer Vermessung der Grenzen der einzelnen Kulturarten und Bodenflächen durchgeführt. Ihr Abschluß ist in Kürze erreicht. Voraussetzung war das Vorhandensein von Katasterkarten, die mit der Örtlichkeit völlig übereinstimmen. In den meisten deutschen Ländern waren aber die Liegenschaftskataster hinsichtlich der Kulturarten nicht fortgeführt worden. Die Karten enthielten vielfach noch den Zustand, wie er vor 50 bis 100 Jahren bestand. Darum mußten sie vor Beginn der Schätzungsarbeiten ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Es bot sich mithin eine Möglichkeit, die Katasterkarten z e i c h n e r i s c h zu erneuern, und zwar auf dem Wege über die Mutterpause, die, unbelastet mit den seit Entstehung des Katasters fortgefallenen Flur-

stücksnummern, Grenz- u.a. Linien und Signaturen, den gegenwärtigen Stand dieser Angaben nachweist.

So wird als Endergebnis eine Darstellung erlangt, die ein übersichtlicheres Bild vermittelt. Allerdings konnte auf diesem Wege nicht eine v e r m e s s u n g s t e c h n i s c h höhere innere Genauigkeit der Karte erzielt werden. Doch darüber wird einiges im Zusammenhang mit der allmählichen Erneuerung zu sagen sein.

Der Bodenschätzung schlossen sich die Arbeiten zu ihrer Übernahme in das neue Liegenschaftskataster an. Der Krieg verursachte 1942 eine vierjährige Unterbrechung, und 1946 wurden die Arbeiten erneut aufgenommen, zunächst mit geringen Mitteln und Kräften, seit 1948 in verstärktem Maße und seit 1949 nach vereinfachter Methode. Es hat sich nämlich ergeben, daß die bisherige Methode erst in vielleicht 15 bis 20 Jahren zum Abschluß führen würde. Dann wären aber die zuerst übernommenen Ergebnisse wieder veraltet, und es müßte praktisch von vorn begonnen werden. Diese Erwägung ließ nach einem anderen Verfahren Ausschau halten. Es wurden daher Vereinfachungsmaßnahmen getroffen, die zwar am Wesen und an den Endergebnissen des neuen Liegenschaftskatasters nichts ändern, jedoch auf die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Übernahmeunterlagen in wesentlichen Teilen verzichten. Schon jetzt hat sich eine Arbeitszeitersparnis von etwa 20 % im Landesdurchschnitt erreichen lassen. Neben der Vereinfachung des Arbeitsverfahrens wurde eine Personalvermehrung angestrebt und bis zur Grenze des Möglichen erreicht.

Beide Gründe zeigen in ihrer Auswirkung eine Zunahme von 20 % an offengelegten Gemeinden, d.h. bei einem Stand von 11 % nach dem Kriege sind jetzt 31 % aller Gemeinden in das neue Liegenschaftskataster übernommen.

Neben der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse und der damit konform gehenden zeichnerischen Erneuerung wird die messungstechnische Erneuerung des Katasters verfolgt. Diese Aufgabe würde am besten gelöst werden durch eine Neumessung in einem Zuge. Dazu fehlen aber sowohl Personal als auch vor allem die Mittel. Daher wird seit etwa 40 Jahren eine allmähliche Erneuerung betrieben. Die ersten Bestimmungen hierfür finden sich in den Ergänzungsvorschriften vom 21.2.1913. Infolge des ersten Weltkrieges und der Inanspruchnahme der Katasterverwaltung mit Steuerarbeiten der verschiedensten Art (Wohnungsbauabgabe, Grundvermögen- und Hauszins-

steuer, Einheitsbewertung) kam die allmähliche Erneuerung anfangs kaum zum Zuge. Zudem war man sich über das zweckmäßigste Verfahren lange nicht einig. Dafür zeugen zahlreiche Vorschläge in den Fachzeitschriften. Wenn auch die Methoden noch lange nicht genügend gereift sind, haben sich doch schon einige Ansatzpunkte ergeben.

So ist z.B. die Meinung durchgedrungen, daß nach Herstellung der Ordnung auf dem trigonometrischen Festpunktfeld durch den FP.-Erlaß eine Bereinigung des Polygonpunktfeldes kommen muß. Entsprechende Erwägungen und Vorarbeiten sind im Gange und werden in absehbarer Zeit zu einer dahingehenden Anordnung führen. Die Fragen der kartographischen Darstellung und der Bereinigung des Messungszahlenwerks haben schon Lösungen gefunden, die im Stadium des Anlaufens sind.

Nachdem bereits 1932 die Schaffung der Katasterkarte in Rahmenform vorgesehen, 1938 aber wieder aufgegeben worden war, ist durch Erlaß vom 16.3.1950 - I/8 Verm - 3057 A - 376/50 vorgeschrieben worden, künftig in allen Fällen der Herstellung neuer Katasterkarten die Form der Rahmenkarte zu bevorzugen. Dabei soll vor allen Dingen die Vielzahl der Maßstäbe auf einige wenige beschränkt werden. Sind doch die 40.300 Katasterkarten Niedersachsens in nicht weniger als 105 verschiedenen Maßstabsverhältnissen zwischen 1:250 und 1:16 000 gezeichnet. Leider ließ sich bei der Herstellung der Mutterpausen seit 1935 die "Flucht aus den Maßstäben" nicht durchführen. Erst mit Schaffung der Katasterplan- und Grundkarte 1:5 000 wird die Darstellung des Gebiets Niedersachsen in rd. 12.000 dieser Karten erreicht werden, doch ist dieses Maßstabsverhältnis z.B. für Ortschaften und anderen Kleinbesitz zum kartographischen Eigentumsnachweis nicht geeignet. Daher sind hierfür grundsätzlich die Maßstabsverhältnisse 1:500, 1:1 000 und 1:2 000 oder 1:2 500 anzuwenden.

Fortführungsmessungen, Grenzherstellungen, Gebäudeeinmessungen und ähnliche Arbeiten haben zu einer Häufung der Messungszahlen geführt, die besonders da zu einer Zusammenfassung (Ermittlung von nur einer Zahl für einen Grenz- bzw. Messungspunkt) auffordern, wo für kleinere oder größere Grundstücksgruppen Ergebnisse mehrerer Messungen vorliegen. Nach einigen Versuchen auf diesem Gebiet ist durch den Erlaß vom 23.10.1950 - I/8 Verm - 3060 A - 1003/50 - eine Regelung getroffen worden, von deren Anwendung eine schrittweise Sichtung des Messungszahlenwerks erhofft wird. Die Fachkreise sind sich

über die Notwendigkeit einer solchen Regelung erfreulicherweise überwiegend einig. Skepsis besteht noch über die Methode selbst, die aber durchaus wandlungsfähig gehalten ist. Hemmend wirkt sich ferner die Überlastung der Dienststellen mit dringenden laufenden Arbeiten aus. Doch wird nicht bezweifelt, daß mit der wachsenden Erkenntnis der Nachteile eines unübersichtlichen und umfangreichen Zahlenwerks auch die Aufgeschlossenheit für diese dankbare Aufgabe zunehmen wird.

Auf einem ganz anderen Gebiet waren die Verhältnisse bei der Bildung des Landes Niedersachsen ebenfalls recht unterschiedlich gelagert und drängten zur Vereinheitlichung. Es ist dies die Gebührenfrage. Nicht allein, daß es für jeden Landesteil besondere Gebührenordnungen gab, neben ihnen bestand noch eine solche nach Reichsrecht, die aber nur einen Teil des Gebührengebietes regelte. Zu einer Gebührenerhöhung, wenn auch nur hinsichtlich einiger besonders unzulänglicher Sätze, war die Zustimmung der Preisbildungsstelle bisher nicht zu erlangen. Daher beschränkt sich die Gebührenordnung vom 1.10.1948 auf die Zusammenfassung der Gebührenordnungen für die ehemaligen Länder Preußen, Oldenburg und Braunschweig und für das Reich. Leider war eine grundsätzliche Vereinfachung der Bestimmungen nicht möglich, da die Vielgestaltigkeit der Arbeitsleistungen unvermeidliche Differenzierungen mit sich bringt, wenn man einerseits dem Wert und dem Zeitaufwand, andererseits dem Haushaltsgrundsatz Rechnung tragen will, daß der Staat lediglich die baren Aufwendungen für seine Leistungen in Form von Gebühren wiedererlangen will. Kaufmännischen Erwägungen darf daher nicht Raum gegeben werden.

Die Entwicklung des Aufgabenbereichs der Vermessungs- und Katasterverwaltung bedingt häufige Änderungen der Gebührenordnung durch Einzelerlasse, die von Zeit zu Zeit zusammengefaßt werden. Dabei soll nur auf ganz wesentliche Punkte eingegangen werden, um eine Ausweitung der Gebührenordnung zu vermeiden. Manche Ausweitung ist zwar nicht zu umgehen, doch lassen die Bestimmungen auch der Ortsinstanz, dem Katasteramt, oder der Mittelinstanz genügenden Spielraum, innerhalb dessen nach eigenem Ermessen nicht grundsätzliche Zweifelsfragen entschieden werden können, wie dies bereits im Begleiterlaß vom 9.10.1948 - I/8 - 2013 A - 3907 II/48 zum Ausdruck gebracht wurde.

Ein besonderer Mangel des Katasters, das Fehlen der Mehrzahl

der Gebäude in den Karten, hat nach langen Bemühungen um Beseitigung von Widerständen zu einer vorläufigen Regelung geführt, die mit dem Erlaß vom 21.11.1950 - I/8 Verm - 3030 A - 2852/50 - getroffen worden ist. Dieser für die 6 Regierungsbezirke geltende Erlaß ist kürzlich auch auf die beiden Verwaltungsbezirke ausgedehnt worden. Die kurze Geltungsdauer dieser Regelung gibt, auch wegen der besonderen Art der Materie, naturgemäß häufigen Anlaß zu Zweifeln in technischer und gebührenmäßiger Hinsicht. Hier muß das Verantwortungsbewußtsein der einzelnen Dienststellen dem auf Sonderfälle abzustellenden Ermessen die Richtung geben, bis genügende Erfahrungen vorliegen, um zu einem für die Mehrzahl der Fälle gültigen Erlaß zu führen.

Manche zentrale Regelung wird noch getroffen werden müssen, um dem Ziele der völligen Einheitlichkeit des niedersächsischen Katasters näherzukommen. Rückblickend wird man zugestehen können, daß das Ziel in vielerlei Hinsicht erreicht ist. Wo das noch nicht der Fall ist, soll der Weg dahin in eifriger Zusammenarbeit aller Dienststellen weitergegangen werden.

# Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

— Zu einem grundlegenden Beschluß des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg —

Von Amtsrat HÖLPER, Nds. Ministerium des Innern

Ein Vermessungsingenieur, der die Landmesserprüfung im Jahre 1926 nach den Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23.Februar 1920 (PFMBl.S.95) in der Fassung v.20.1.1923 (PFMBl.S.62) abgelegt hat, beantragte im Jahre 1950 seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für das Land Niedersachsen. Der Niedersächsische Minister des Innern lehnte die Zulassung ab, weil, abgesehen von der Verneinung der Bedürfnisfrage im Sinne einer Sicherheitsprüfung, die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt waren. In einer gegen

diese Einspruchsentscheidung erhobenen Klage im Verwaltungsstreitverfahren verweigerte das Landesverwaltungsgericht Hannover mit Beschluß vom 10.November 1950 das begehrte Armenrecht, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg versprach. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg mit Beschluß vom 9.März 1951 zurück. Aus den Gründen ergeben sich insbesondere folgende grundlegenden Feststellungen, die besondere Beachtung verdienen:

> Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.Januar 1938 (RGBl.I S.40) enthält nur wenige Bestimmungen nationalsozialistischen Gedankenguts. Sie entspricht vielmehr ebenso wie andere derartige Zulassungsordnungen für bestimmte Berufsgruppen den wirtschaftlichen und soziologischen Anschauungen der vergangenen Jahrzehnte. Wenn solche Bestrebungen von den Nationalsozialisten aufgenommen worden sind, so wurden damit diese Regelungen noch nicht spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut. Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Berufsordnung sind daher nicht gerechtfertigt.
>
> Der Beschwerdeführer erfüllt ferner auch nicht die nach § 2 Abs. (3) Ziff.1 der Berufsordnung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, da er nicht die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat. Diese kann nur durch das Ablegen der Diplomhauptprüfung und der Großen Staatsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3.November 1937 (RGBl.I S.1165) nachgewiesen werden. Die Ausnahme des § 25 der Berufsordnung war zeitlich befristet und begründete überdies auch keinen Rechtsanspruch auf Zulassung nach dieser Verordnung.
>
> Wenn für die behördlichen Laufbahnen von dem Erfordernis der Ablegung der Diplomhauptprüfung und der Großen Staatsprüfung nach der genannten Verordnung vom 3.November 1937 übergangsweise oder ausnahmsweise abgesehen wird - der Beschwerdeführer hatte auf die Fußnote zu Nr.7 der Katasteranweisung II verwiesen - so kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur abgeleitet werden.

Soweit sinngemäß der Tenor des Beschlusses. Hiernach hat das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eindeutig bestätigt, daß nur derjenige zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt und damit hieraus einen R e c h t s a n s p r u c h auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen herleiten kann, der die Diplomhauptprüfung und die Große Staatsprüfung nach der Verordnung vom 3.November 1937 abgelegt hat. Alle Beamten und Angestellten des höheren Vermessungsdienstes, die sonstige, auch frühere gleichwertige Prüfungen abgelegt haben, sind hiernach nicht zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt. Dem hatte der ehem.Preuß.Finanzminister auch bereits mit seiner Fußnote zu Nr.7 der Katasteranweisung II in der Fassung vom 1.3.1939 Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß zu den in Nr.7 a.a.O. genannten Beamten, auch die Beamten rechnen, die einen der in Ziff.5 des RdErl.v.2.August 1932 (PFMBl.S.150) genannten Befähigungsnachweise besitzen. Nach freiem Ermessen kann der Niedersächsische Minister des Innern nach wie vor von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. (3) Ziff. 1 (Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst) auch bei der Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Einzelfalle absehen (vgl. hierzu Erlaß des RMdI. vom 10.August 1938 (RMBliV. S.1317)).

## Zur Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten der Fachrichtung „Kataster"

Von Vermessungsoberinspektor SEIFERT, Mitglied des Hauptprüfungsausschusses für verm. techn. Behördenangestellte

Aus diesen Ausführungen mag der Ausbildungsleiter und der Vermessungstechniker i.A. Anregungen entnehmen, die sich auf Erfahrungen der beiden letzten Prüfungstermine stützen. Bei dem einzelnen Prüfungsgebiet sind besonders in Erscheinung getretene Mängel aufgezeigt, um an ihnen zu erkennen, wie der Ausbildungsdienst vervollkommnet werden kann. Sinn dieser Abhandlung konnte daher nicht sein, auch erfreulich gute Leistungen besonders hervorzuheben.

Die Vermessungstechnikerprüfung setzt sich aus 3 Abschnitten zusammen, und zwar

1. der Fertigung der praktischen Arbeit,
2. der schriftlichen Prüfung und
3. der mündlichen Prüfung.

Durchweg entsprechen die praktischen Arbeiten den an sie zu stellenden Anforderungen. Mitunter ist jedoch eine ungenaue Auftragung des Quadratnetzes sowie der Polygon- und Kleinpunkte zu bemängeln. Die Darstellung der Signaturen ist oft uneinheitlich. Ein Techniker, der sich der Prüfung unterzieht, muß auch die Tabellen für die erlaubten Fehlergrenzen einwandfrei anzuwenden verstehen.

Zur Herbstprüfung 1950 und Frühjahrsprüfung 1951 haben sich zahlreiche Techniker i.A. schon zu einer Zeit der Prüfung unterzogen, zu der das Ausbildungsziel wohl noch nicht voll erreicht war.

Die gestellten Aufgaben aus dem Prüfungsfach "Vermessungstechnik" sind keine eigens für eine Prüfung zugeschnittenen mit "Fallen" versehenen Aufgaben, sondern der Praxis entnommen. Die Kenntnis elementarer Lehrsätze und die Beherrschung der in der Verwaltung gebräuchlichen Rechenformulare vorausgesetzt, muß die Lösung bei einiger Übung möglich sein. Der Gebrauch der Rechentafeln, insbesondere der Logarithmentafel, muß bekannt sein. Recht häufig werden Maße für Strecken und Punkte ermittelt, deren Errechnung nicht notwendig ist. Warum werden oft die umständlichsten Wege gesucht - und auch gefunden -, warum werden langwierige Berechnungen angestellt, die zur Lösung der vermessungstechnischen Aufgabe gar nicht erforderlich sind ? Wenn der Prüfling dann plötzlich entdeckt, daß er auf falschem Wege ist, kann man verstehen, daß er versucht, zu retten was da noch zu retten ist, und zwar mit einer Art "beschreibendem Teil". Man wird verstehen, daß die Beschreibung eines Lösungsganges einer zahlenmäßigen Lösung wertmäßig nicht gleich zu achten ist. Die zugestandene Lösungsfrist ist in jedem Falle so bemessen, daß der durchschnittlich begabte Vermessungstechniker eine annehmbare Lösung bringen kann. So gab es dann auch bei den letzten beiden Prüfungsterminen Prüflinge, die die vermessungstechnische Aufgabe bei Zeitunterschreitung auf dem kürzesten Wege einwandfrei gelöst haben.

Das Prüfungsfach "Katasterwesen" bereitet offenbar auch noch vielen Technikern i.A. große Sorgen. Hier wird und muß die Kenntnis und Beherrschung der Bestimmungen der beiden Fortführungserlasse verlangt werden. Die Behebung von Zeichen- und Aufnahmefehlern im

Zusammenhang mit einer Teilung dürfen den Prüflingen keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Die Fortführungserlasse und die dem Reichsfortführungserlaß beigegebenen Beispiele sind so klar, daß auch Fortschreibungen, die das Wassergesetz berühren, in einfachen Fällen richtig durchgeführt werden sollten. Die enge Beziehung zwischen "Karte und Buch" erfordern von dem in der Katasterverwaltung tätigen Techniker, daß er auch zu einer einwandfreien Fortführung der Katasterbücher in der Lage ist. Die Zusammenarbeit zwischen Grundbuchamt und Katasteramt sowie die Bearbeitung bzw. Behebung aufgetretener Unstimmigkeiten können ebenso heute wie morgen Gegenstand einer schriftlichen Prüfungsaufgabe sein.

Zu diesem Prüfungsgebiet gehören auch Gebührenberechnungen. Der Ansatz der Besitzstücke bei einer Grenzherstellung beispielsweise war im Herbsttermin 1950 etwa 80 % der Prüflinge nicht geläufig. Auch bei Teilungsmessungen wurden ähnliche Beobachtungen gemacht. Die in der GONi hierüber enthaltenen Bestimmungen müssen Wort für Wort ausgelegt werden. Geleistete Vorschußzahlungen müssen bei der Abrechnung genau so beachtet werden wie die Aufrundungsvorschrift.

Im 3.Prüfungsfach "Verwaltungskunde" soll der Prüfling nachweisen, daß er imstande ist, sein Wissen klar, in verständlichem Deutsch und orthographisch richtig zu Papier zu bringen. Vielfach wird das Thema nicht verstanden und eine Abhandlung gebracht, die je nach dem Grade der Beherrschung des Stoffes weitschweifig oder zu dürftig ist. Auffallend ist, daß der Mehrzahl der Prüflinge verhältnismäßig viele Rechtschreibefehler unterlaufen; die Zeichensetzung ist recht oft zu bemängeln.

Bei Prüfungsarbeiten sollte man bestrebt sein, die Darstellung äußerlich sauber und übersichtlich zu bringen. Die Verwendung von Tinte hinterläßt einen weit besseren Eindruck als beispielsweise Blei- oder Kopierstift. Die zur Verfügung gestellte Zeit reicht zur Fertigung von Entwürfen mit anschließender Übertragung in Reinschrift nicht aus. "Erst wäge, dann wage", dieses Wort darf man auch dem schriftlichen Teil der Prüfung voranstellen.

Ganz allgemein fällt im mündlichen Teil der Prüfung ein unsicheres Auftreten und eine ungeschickte, vielfach ungenaue Ausdrucksweise auf. Dadurch, daß man einer gestellten Frage mit der Beantwortung aus irgendeinem anderen Wissensgebiet begegnet, sollte man nicht schließen, daß die Frage richtig beantwortet ist. Im

Gegensatz zum Ergebnis der schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge auf dem Gebiet der Vermessungskunde, also dem rein technischen Teil, durchweg befriedigende Leistungen. Es sei zugegeben, daß dieser technische Teil der Prüfung lebendiger und erlebnisreicher gestaltet werden kann als das Fach "Katasterwesen". Hier stolpern die Kandidaten oft über einfachste Fragen. Zweck und Einrichtung aller Katasterbücher und Karten, deren Fortführung, die Bestimmungen über Herstellung und Laufendhaltung von Katasterplankarten, der topographische Meldedienst, die Grundbuchordnung, die Gebührenordnung u.a.m. sind Gegenstände dieses Prüfungsfachs.

Die mündliche Prüfung beschließen Fragen aus der TO.A und dem Arbeitsrecht, Fragen des Rentenversicherungsgesetzes und des Verwaltungsaufbaues; die Verfassungen der Bundesrepublik und des Landes müssen wenigstens in ihren bedeutsamsten Teilen bekannt sein. Die Vielfalt und der Umfang der aufgezeigten Stoffgebiete dürften jedem Prüfling die Möglichkeit geben, hier doch wenigstens so viel zu zeigen, daß eine ausreichende Leistung erwächst, eine Erwartung, die das Ergebnis der bisherigen Prüfungen durchweg bestätigt hat.

Erwähnt sei noch, daß bei der Schlußbeurteilung die einzelnen Prüfungsarbeiten und die mündlichen Leistungen einer gewichtmäßigen Bewertung nach der Rangfolge Vermessungstechnik, Katasterwesen, Verwaltungskunde unterworfen sind.

## Merkkartei

Auf vielen Gebieten unserer Verwaltungstätigkeit wachsen die maßgebenden Bestimmungen in beängstigender Weise an. Vielen von uns ist daher für die Verwaltungspraxis ein Stichwortverzeichnis unentbehrlich geworden. Durch die "Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen" ist das Führen eines solchen Stichwortverzeichnisses für jedes Katasteramt zur Pflicht gemacht worden.

Unter der Rubrik "Merkkartei" werden in den "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" laufend unter einem Stichwort Bestimmungen und, soweit wie möglich, auch aufschlußreiche Veröffentlichungen in Fachbüchern und -zeitschriften zusammengestellt.

Für das vorliegende Heft wurde ein Stichwort gewählt, zu dem, wie die Erfahrung gezeigt hat, die maßgebenden Bestimmungen nicht immer in vollem Umfang bekannt sind.

Ka.

## B e i h i l f e n.

Hinweis auf die Neufassung der Beihilfegrundsätze vom 25.6. 1942 im RBBl. 1942 S.157 und PFMBl. S.227.

Kommentar von Dr. Schilling, erschienen im Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin 1943 und von Köhnen, erschienen im Verlag Schwan, Düsseldorf 1948.

ADO Nr.1 zu § 12 TO.A; Nr.VIII GDO. Reich, Nr.VIII GDO. Preußen.

Nr.2 ADO zu § 15 TO.B und Musterdienstordnung zu § 15.

Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchungen, RdErl. RdF. vom 23.9.1942 (RBBl. S.203).

Zahlung der Beihilfen bei Abordnung, RdErl. RdF. vom 20.3. 1943 (PFMBl. S.82).

Neue Vordrucke, RdErl. RdF. vom 12.5.1943 (PFMBl. S.107) und vom 14.7.1943 (PFMBl. S.155).

Auslegung der Nr.3 Abs.4 der Beihilfegrundsätze, RdErl. PFM. vom 1.6.1943 (PFMBl. S.121).

Bemessung der Höchstbeträge für Säuglingsausstattungen nach Nr.4 (3) m der Beihilfegrundsätze, RdErl. des Nds.MdF. vom 24.11. 1947 (AfN. S.248).

Gewährung von Beihilfen an verdrängte Beamte, RdErl. Nds.MdF. vom 24.7.1947 - I/5 Nr.4800/47.

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Zahnersatz (Brücken), RdErl. Nds.MdF. vom 3.1.1949 - I/5 - 10 52 30 -.

Beihilfen an Versorgungsempfänger aus Einzelplan XIII, RdErl. Nds.MdF. vom 2.5.1949 - I/3a - 13 13 56a -.

Behandlung der Beihilfeanträge, Vfg. OFD. Hannover vom 26.1. 1950 - P 1820 - 390 - P 602.

Badekuren, Sanatoriumsbehandlungen, Erholungsaufenthalte, Vfg. OFD. Hannover vom 18.7.1950 - P 1820 - 390 - P 603 b -.

Aufsatz "Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen" in "Der Öffentliche Dienst" 1949 S.73.

Aufsatz "Beihilfen und Aufwendungen aus Anlaß von Zahn- und Kieferbehandlungen" in "Der Öffentliche Dienst" 1950 S.82.

Praktische Berechnungsbeispiele in "Der Öffentliche Dienst" 1949 S.117, 137, 1950 S.23, 1951 S.47.

Hö.

# Der Personalaufbau der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Erläuterungen zu den nachstehenden Diagrammen

Von Amtsrat HÖLPER, Nds. Ministerium des Innern

## Zu I.:

Die nach dem Stellenplan 1950 gezeichneten Diagramme zeigen einen unorganischen Aufbau des Personals, insbesondere des Beamtenapparates. Weit ausladende Basen der Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes (A 2 c 2 bzw. A 4 c 2) haben nur einen dünnen Aufbau, der das Fehlen einer gesunden Anzahl von Beförderungsstellen insbesondere in den Besoldungsgruppen A 4 b 1 und A 2 b veranschaulicht. Einem Verhältnis der Eingangsstellen zu den Beförderungsstellen des gehobenen Dienstes in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung von 5:1 steht ein Verhältnis von 2:1 in fast sämtlichen anderen Verwaltungen gegenüber. Etwa gleich ungünstig liegen z.Zt. die Verhältnisse im höheren Dienst. Ein Restgebilde stellt der mittlere Dienst dar, der völlig unorganisch aufgebaut ist.

Der Aufbau des Angestelltenkörpers ist an sich normal; jedoch dürften auch hier die Bestrebungen der Verwaltung und der Gewerkschaften auf Anerkennung und damit bessere Bezahlung des Technikers allgemein das Bild hoffentlich bald günstig verändern.

Von seiten des Niedersächsischen Ministers des Innern sind entsprechende Schritte zur allmählichen besoldungsmäßigen Angleichung an andere Verwaltungen bereits eingeleitet.

## Zu II.:

Bis auf die klar erkennbaren Auswirkungen durch den zweiten Weltkrieg, besonders in den Jahrgängen 1908 - 1922, ist die altersmäßige Gliederung des Angestelltenkörpers, wie die Pyramide zeigt, durchaus normal. Die Basis der jungen Jahrgänge ist jedoch zu stark. Die von dem Niedersächsischen Minister des Innern angeordnete Abstellung der Lehrlingsannahme auf den tatsächlichen Abgang in den nächsten 10 Jahren wird dem günstig entgegen wirken.

Der altersmäßige Aufbau der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes ist dagegen, in erster Linie bedingt durch die Wiederverwendung eines erheblichen Teils von verdrängten Beamten, völlig unorganisch. In den Diagrammen spiegeln sich neben den Ausfällen durch den Krieg insbesondere die in den Jahren seit 1925 in beiden Laufbahnen vollzogenen Angleichungen an die übrigen Beamtenlaufbahnen, der Mangel an Nachwuchskräften in wirtschaftlich guten Jahren und in gewissem Umfang auch der Wechsel des Aufgabenbereichs der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die Verlagerung von Aufgaben.

Es wird einer umsichtigen Personalpolitik bedürfen, um wieder gesunde Verhältnisse zu erlangen, die die erste Voraussetzung für die Erledigung der gestellten Aufgaben, Zufriedenheit im Beruf für alle Mitarbeiter und eine ruhige Entwicklung bilden.

# I. Aufbau nach Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen

## A. Beamte

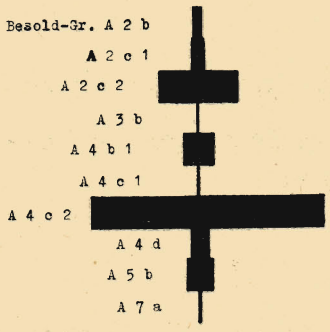


## B. Angestellte

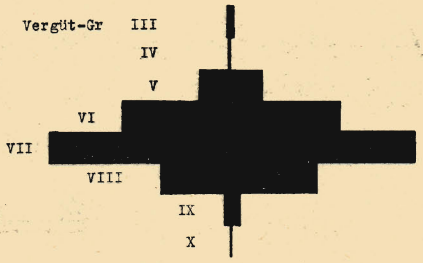


# II. Altersmäßiger Aufbau des Personals

## A. Beamte des höheren Dienstes u. Angestellte

der Verg.-Gr. III (einschl. Referendare)

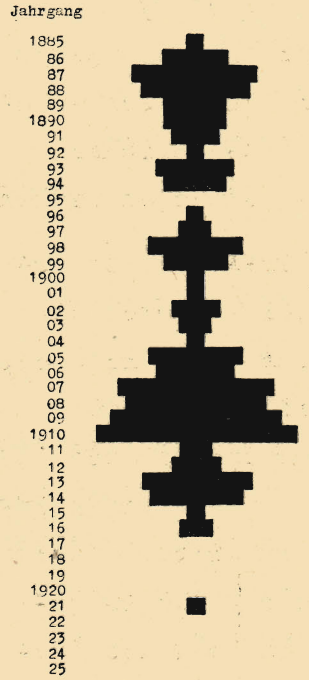


## B. Beamte des gehobenen Dienstes

einschl. Verm.-Insp.-Anwärter

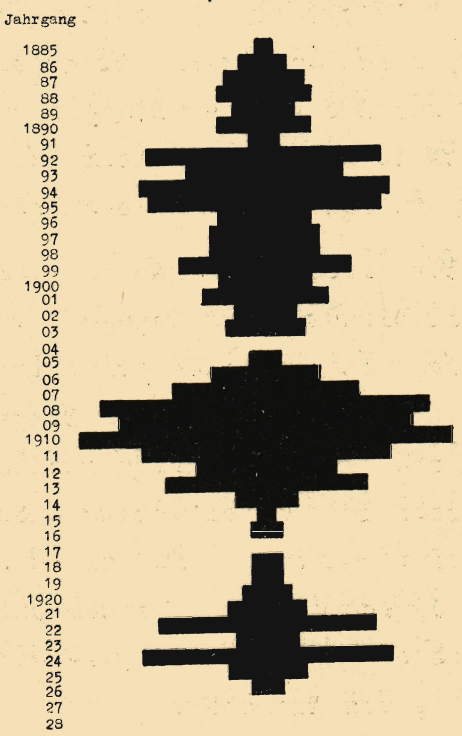


## C. Beamte des mittleren Dienstes

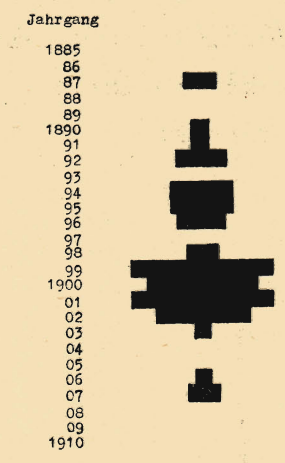


## D. Angestellte

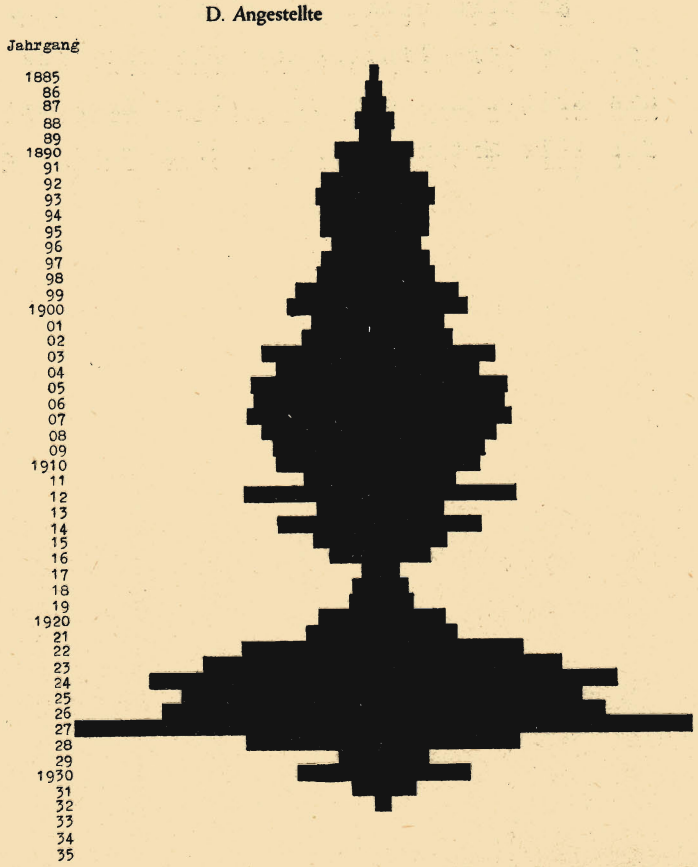


# DIAGRAMME
## DES PERSONALAUFBAUES
der
## Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

# Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Hannover

Die turbulenten Ereignisse der letzten 12 Jahre haben die Angehörigen unserer Verwaltung in einer vorher kaum vorstellbaren Weise durcheinander gewürfelt. Nachdem diese unheilvolle Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein scheint, ist der Wunsch verständlich, daß sich alle, die sich nunmehr in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zusammengefunden haben, auch persönlich näherkommen wollen.

Um dies zu ermöglichen, ist ein

> Treffen der Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Sommer 1951 in Hannover

angeregt worden.

Es ist zu erwarten, daß anläßlich

> der Bundesgartenschau (21.4. bis 31.10.1951) und
> der Bauausstellung "Constructa" (3.7. bis 12.8.1951)

viele den Wunsch haben, der Landeshauptstadt einen Besuch abzustatten, ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu sein. Für sie besteht die Möglichkeit, diesen Besuch mit dem geplanten Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zu verbinden. Auch Tagungen von Berufsvertretungen, Landsmannschaften usw. lassen sich damit verbinden.

Es ist erforderlich, zunächst einen vorläufigen Überblick über die Teilnehmerzahl und die evtl. besonderen Wünsche zu erhalten. Zu diesem Zweck werden alle Dienststellen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung gebeten, den beiliegenden Vordruck baldmöglichst auszufüllen und als Beilage zu einer dienstlichen Sendung über das zuständige Dezernat an die Referatsgruppe I/8 Verm des Niedersächsischen Ministers des Innern bis

spätestens zum 20.6.1951 zu senden. Diese Unterlagen sollen den noch zu bildenden Festausschuß bei seiner Planung unterstützen.

Hannover, den 1. Juni 1951

gez. H u n d e c k,
Regierungsdirektor.

# Das Hilfskonto der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Vermessungsinspektor THUN, Nds. Landesvermessungsamt

Nach fast 5-jährigem Bestehen ist das "Hilfskonto" allen Angehörigen unserer Verwaltung ein Begriff geworden. Ein Begriff, der allerdings zunächst immer einen Eingriff in ihre finanziellen Verhältnisse bedeutete. Der Erfolg der bisher hauptsächlich zur Linderung der Not arbeitsloser Berufsangehöriger durchgeführten Sammlungen beweist, daß der Zweck dieser Einrichtung voll erkannt wurde. Dieses besonders erfreuliche Zeichen beruflichen Zusammengehörigkeitsgefühls findet auch nach den zahlreichen Dankschreiben bei den Hilfsbedürftigen vollste Anerkennung.

Es ist nun nicht meine Absicht, hier als Mitglied des Hauptausschusses "Hilfskonto" bereits wieder Ihren vielleicht auch schmaler gewordenen Geldbeutel erleichtern zu helfen, sondern es soll einmal kurz über Entstehung, Entwicklung und zukünftige Pläne des "Hilfskonto" berichtet werden.

Durch die allgemeine bitterste Notlage nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurden die Heimatvertriebenen, die Ausgebombten, die Kranken, die Kriegsbeschädigten und die Angehörigen der Kriegsgefangenen und Gefallenen ganz besonders betroffen. So sehr auch das Mitgefühl diesen Personenkreis insgesamt umfaßte, galt es für die Vermessungs- und Katasterverwaltung aus verständlichen Gründen eine besondere Gemeinschaftshilfe für diese Bedürftigsten ihrer Verwaltung anzuregen.

Der Plan des Ausschusses für das deutsche Vermessungswesen in der britisch besetzten Zone, eine Unterstützungskasse einzurichten, aus der auf Grund freiwilliger Beiträge laufende Beihilfen gezahlt werden sollten, ließ sich nicht durchführen. Im November 1946 wurde daraufhin durch die frühere Hauptvermessungsabteilung VII in kürzester Zeit das "Hilfskonto" für notleidende Berufsangehörige innerhalb Niedersachsens geschaffen. Aufgaben, Organisation und Verwaltung sind durch die Sammelaufrufe jedem bekannt geworden. Durch den Einsatz des damaligen Leiters und des Betriebsrats dieser Abteilung für diesen Gedanken wurde bereits die erste Sammlung innerhalb von 4 Wochen ein ganz klarer Erfolg und dadurch auch das Fortbestehen dieses sozialen Werkes gesichert. Jährlich wurde in der Folgezeit einmal vor dem Weihnachtsfest gesammelt und den Unterstützungsbedürftigen eine außerordentliche Freude bereitet. Auch nach der Währungsumstellung wurden alle Erwartungen über das Spendenaufkommen übertroffen. Die DM-Unterstützungen kurz nach der Geldumwertung waren eine sehr große Hilfe. In den Jahren 1949 und 1950 blieb das Sammelergebnis trotz fortschreitender Verschlechterung der Einkommenverhältnisse konstant. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß diese Sammlungen als nichtgenehmigungspflichtig anerkannt worden sind, da sie sich nur an den festbegrenzten Personenkreis der Berufstätigen innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung wenden. Für eine vorschriftsmäßige Rechnungslegung und Prüfung ist gesorgt. Es muß auch an dieser Stelle ganz besonders hervorgehoben werden, daß das "Hilfskonto" von den Spitzen unserer Verwaltung auf das wärmste befürwortet und gefördert wird.

Einige Zahlen geben am besten die oben geschilderte Entwicklung wieder. Man sage nichts gegen Statistik. Uns Vermessungsleuten ist doch gerade die Zahl äußerst interessant und wertvoll.

Es wurden gespendet und an Unterstützungen gezahlt:

| Jahr | Spenden | Unterstützungen in Fällen | Unterstützungen mit durchschnittl. |
|---|---|---|---|
| 1946: | = rd. 14.800,- RM | 109 | 135,- RM |
| 1947: | = rd. 13.800,- RM | 128 | 110,- RM |
| 1948: | = rd. 4.100,- DM | 99 | 40,- DM |
| 1949: | = rd. 4.400,- DM | 104 | 40,- DM |
| 1950: | = rd. 4.200,- DM | 81 | 50,- DM |

Über die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen kurz folgendes:

Der Hauptausschuß "Hilfskonto", der sich aus 3 Mitgliedern verschiedener Dienststellen (Landesvermessungsamt, Regierung, Katasteramt) unserer Verwaltung zusammensetzt, beschließt jährlich unter Berücksichtigung des Spendenaufkommens und der vorliegenden Anträge feste Unterstützungsrichtsätze. Diese betrugen zuletzt für:

| | | |
|---|---|---|
| a) | alleinstehende Antragsteller | = 25,- DM |
| b) | Ehepaare | = 35,- DM |
| c) | je zu unterhaltendes Kind | = 10,- DM |
| d) | zum Ausgleich für besondere Notfälle ein Zuschlag von oder nochmalige Unterstützung (z.B. Schwerkriegsbeschädigte, Spätheimkehrer, Schwerkranke). | 10,- DM |

Sehr erfreulich ist es, daß ein großer Teil der Unterstützten im Laufe der Zeit bereits wiedereingestellt werden konnte. Es ist zu hoffen, daß nun auch der besondere Wunsch einer Reihe von langjährig bewährten ehem. Büroangestellten auf Wiederverwendung in Erfüllung gehen möge. Bis dahin muß sich nun ihnen unsere Fürsorge verstärkt zuwenden. Die Notwendigkeit der Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen des "Hilfskonto" ist daher ohne Zweifel immer noch gegeben. Diese Ansicht wird auch von maßgebender Stelle unserer Verwaltung vertreten. Der Personenkreis der bisher Unterstützten wird nun immer kleiner werden.

Vielleicht kann in Zukunft dadurch auch der Kreis der zu Unterstützenden erweitert werden.

Hierüber soll im Zusammenhang mit einem Bericht über das Sozialwerk einer anderen Verwaltung gelegentlich einmal gesprochen werden.

# Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechniker-Prüfung

1. Vermessungskunde.

Siehe hierzu Figur Nr. 1

Hilfsmittel: Quadrattafel, Logarithmentafel, Trig.Form. 15, 22, 24.

Lösungsfrist: 3 Stunden.

Vorgang: Die Grenze zwischen den Flurstücken $\frac{409}{144}$ u. $\frac{410}{144}$ verläuft nach den maßgebenden Messungsunterlagen von Punkt A nach Punkt D gerade. Der Eigentümer des Flurstücks $\frac{409}{144}$ behauptet, daß bei der Errichtung des Doppel-Stallgebäudes auf den Flurstücken $\frac{409}{144}$ u. $\frac{410}{144}$ im Jahre 1938 eine Überbauung zu seinen Ungunsten stattgefunden habe und die Grenze nicht durch die Mitte der gemeinsamen Mauer B - C laufe.

Aufgabe: Nach dem beigefügten Handriß (Figur 1) und den gegebenen Koordinaten ist durch Rechnung festzustellen, ob und wieviel die Punkte B u.C außerhalb der Geraden A - D liegen.

Koordinaten:

| | y | x |
|---|---|---|
| ⊙ 3 | 35 59393,04 | 57 42805,16 |
| ⊙ 4 | 59450,28 | 42738,15 |
| ⊙ 5 | 59420,25 | 42670,11 |
| 17 | 59435,11 | 42703,78 |
| 33 | 59403,69 | 42715,51 |
| 101 | 59408,65 | 42713,66 |
| 102 | 59440,14 | 42715,19 |
| 103 | 59444,82 | 42744,54 |

2. Katasterwesen.

Siehe hierzu Figur Nr. 2

Aufgabe:

Die Gemeinde B. beantragte als Eigentümerin die Herstellung der Grenzen des Ackergrundstückes Flurstück 55 und

des Weges 219, sowie die Einteilung des Flurstücks 55 in drei Pachtparzellen von je 2090 qm. Der Wert eines Quadratmeters ist 0,20 DM.

Gelegentlich der Ausführung der Messung stellten die Eigentümer der Flurstücke 56 bis 60 als Angrenzer des Weges 219 den Antrag auch die Grenzen ihrer Grundstücke, soweit sie auf diesen Weg stoßen, festzustellen und zu vermarken.

Die Messung wurde durch einen Vermessungsinspektor vom 8.bis 10. und am 12. August bei einer örtlichen Arbeitszeit von 7 bis 16 Uhr ausgeführt. Auf die Pachtmessung, die am 12.August mit ausgeführt wurde, entfällt eine örtliche Arbeitszeit von 4 1/2 Std.

Die Anfertigung des Handrisses in einer Größe von DIN A 3 erforderte 10 Arbeitsstunden. Zum örtlichen Gebrauch wurde eine Lichtpause gefertigt. Vierzehn Eigentümernamen waren anzugeben. Zur Vorbereitung der Pachtmessung (Verteilung usw.) wurden durch einen Vermessungstechniker i.A. 3 Stunden und zur weiteren häuslichen Bearbeitung 4 1/2 Std. benötigt.

Die baren Auslagen betragen nach der Ausgabeliste für die Zeit vom 8.-10.August 32,- DM und für den 12.August 10,75 DM. Für Postgebühren sind für die Grenzherstellung 4,- DM und für die Zusendung einer Zeichnung über die Pachteinteilung 0,84 DM verausgabt worden.

Die Kosten der Pachtmessung und der Grenzherstellung, soweit die Gemeinde Antragstellerin ist, werden von der Gemeinde getragen, im übrigen von den Eigentümern der Flurstücke 56 bis 60.

Die Gebühren sind zu berechnen:

a) insgesamt

b) für die Gemeinde B. (Gebühren f.Pachtmessung und Grenzherstellung)

c) für die Eigentümer der Flurstücke 56 - 60.

Die Gebührenanteile für die Grenzherstellung sind im Verhältnis der Grundgebühren (GONi.Ziffer 26) zu ermitteln und in einer Aufstellung nachzuweisen.

Figur 1

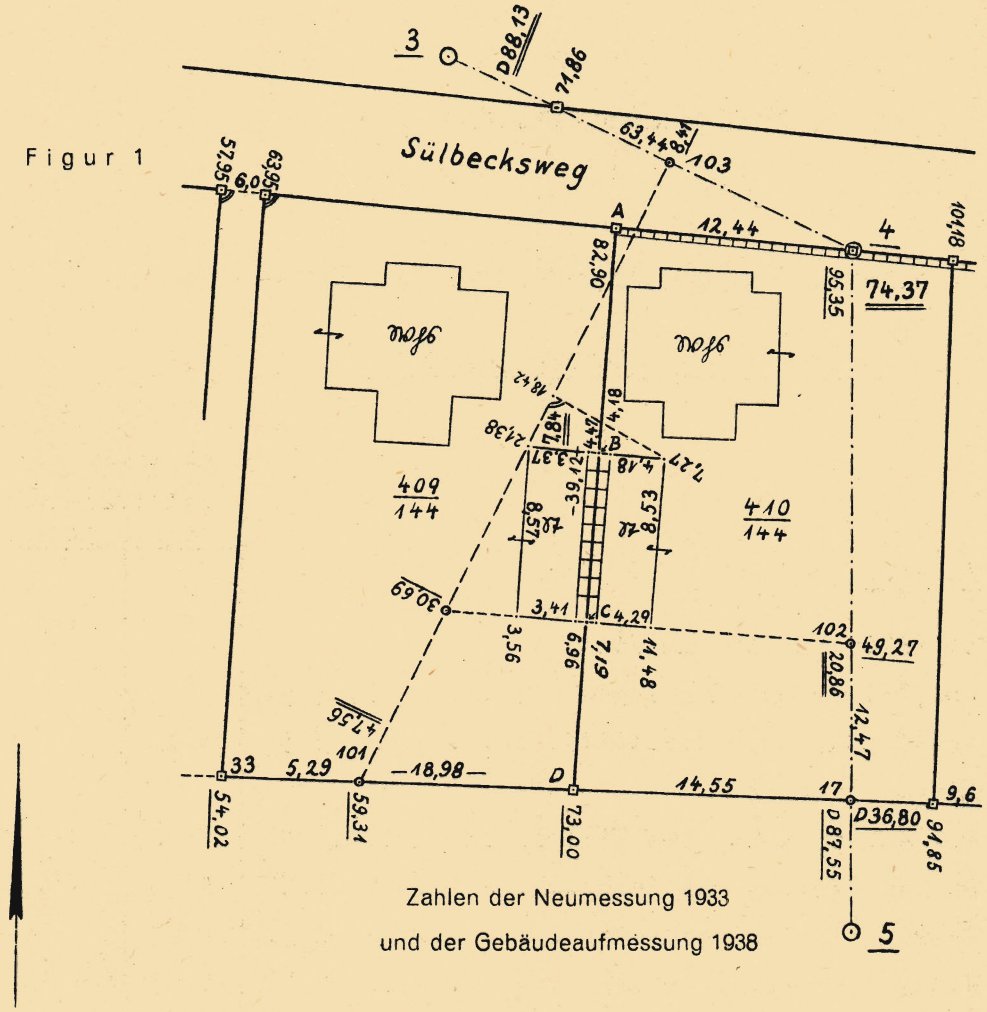


Zahlen der Neumessung 1933
und der Gebäudeaufmessung 1938

Figur 2

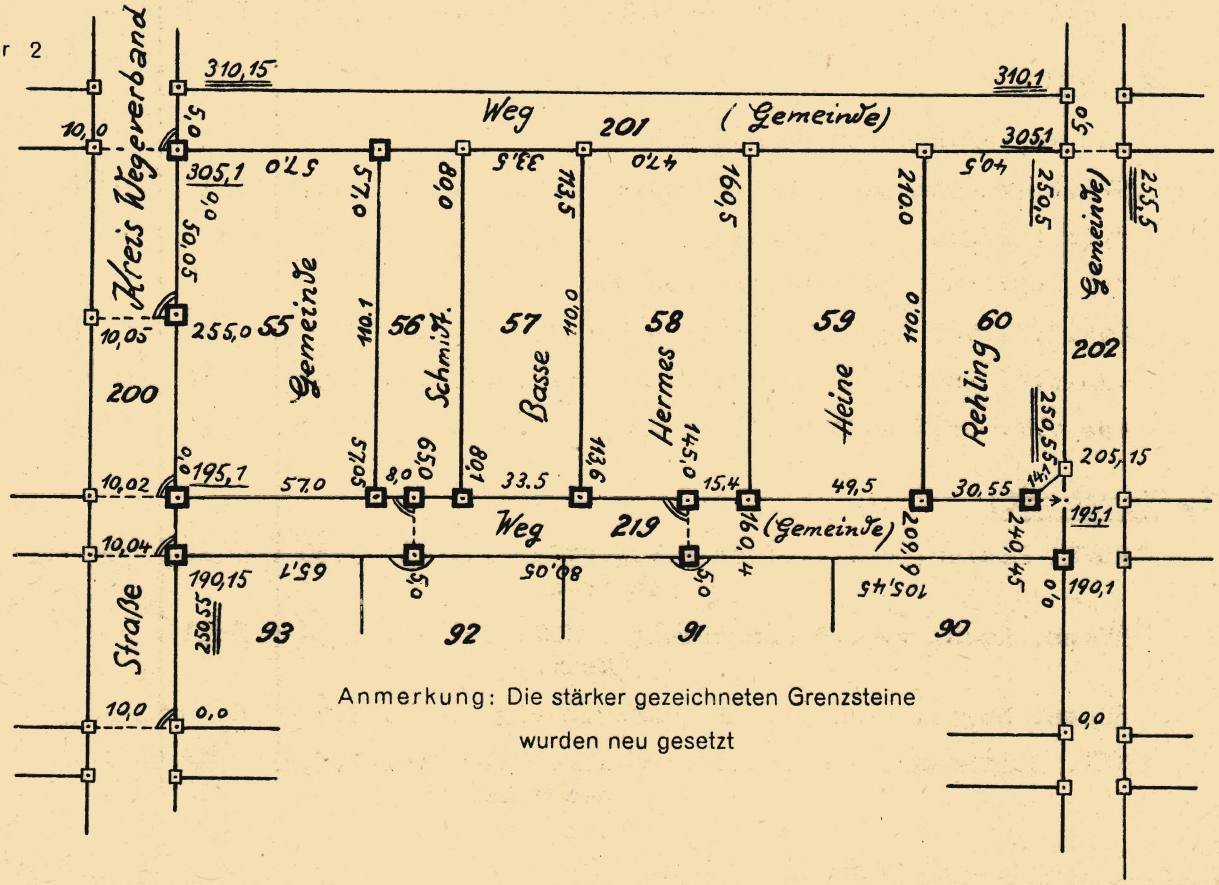


Anmerkung: Die stärker gezeichneten Grenzsteine
wurden neu gesetzt

# Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt).

## Beamte des höheren Dienstes

| | | Nr.d.Dienstaltersliste alt | neu |
|---|---|---|---|
| **I. Ausgeschieden:** | | | |
| a) durch Übertritt in den Ruhestand | | | |
| RVR. Arend,Friedrich, KA.Lingen . . . . . | 1. 4.51 | D 2 | - |
| RVR. Arend,Ernst, KA.Duderstadt . . . . . | 1. 5.51 | D 18 | - |
| b) aus sonstigen Gründen | | | |
| RVRef. Hillebrecht, Reg.Bez.Hildesheim . | 18.10.50 | F 4 | - |
| RVRef. Barke, Reg.Bez. Hildesheim . . . . | 9.11.50 | F 3 | - |
| RVRef. Petri, Reg.Bez. Hannover . . . . . | 1. 1.51 | F 27 | - |
| RVRef. Hick, Reg.Bez. Lüneburg . . . . . | 21. 2.51 | F 5 | - |
| RVRef. Rade, Verw.Bez. Oldenburg . . . . | 3. 3.51 | F 6 | - |
| RVRef. Eyting, Verw.Bez. Oldenburg . . . | 3. 3.51 | F 7 | - |
| **II. Ernannt:** | | | |
| a) zum Regierungsvermessungsrat | | | |
| RVR.z.Wv. Baumgart, KA. Hannover . . . . | 1. 1.51 | P 11 | D 68a |
| RVAss. Münch, KA. Lüneburg . . . . . | 1. 5.51 | E 5 | D 89 |
| b) zum Regierungsvermessungsassessor | | | |
| Ass.d.V. Hering, NLVA (Trig.- Niv.) . . . | 12.12.50 | P 14 | E 6b |
| Ass.d.V. Knuth, NLVA (Trig.) . . . . . | 12. 4.51 | P 16 | E 17 |
| Ass.v.V. Dr. Wendt, NLVA (Neum.) . . . . | 1. 5.51 | P 17 | E 18 |
| **III. Versetzt:** | | | |
| RuVR. Risius, v.KA.Norden z.Reg.Präs. Osnabrück . . | 1. 9.50 | C 12 | - |
| RVAss. Koch, v.KA.Braunschweig z.NLVA (Neum.) . . | 1. 2.51 | E 11 | - |
| RVAss. Nugel, v.NLVA z.KA.Braunschweig . | 1. 2.51 | E 6 | - |
| RVR. Heinemann, v.KA.Oldenburg z.KA.Wildeshausen | 15. 2.51 | D 25 | - |

| | | Nr.d.Dienstaltersliste alt | neu |
|---|---|---|---|
| RVR. Hoyer, v.KA.Wildeshausen z.KA.Oldenburg | 15. 2.51 | D 51 | - |
| RVAss. Schröder-Hohenwarth, v.KA.Syke z. KA.Lingen | 7. 3.51 | E 8 | - |
| RVR. Hunecke, v.KA.Neuenhaus z.KA.Lingen | 1. 4.51 | D 35 | - |
| RVR. Ribbink, v.KA.Bentheim z.KA.Neuenhaus | 1. 4.51 | D 85 | - |
| RVAss. Knuth, v.NLVA z.KA.Syke | 1. 5.51 | E 17 | - |
| RVAss. Mentz, v.Reg.Präs.Hannover z.NLVA | 1. 5.51 | E 4 | - |
| RVR. Born, v.KA.Meppen z.KA.Duderstadt | 1. 5.51 | D 70 | - |

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

| Name | Bezirk | geb.am | Diplom- | Vorbereitungsdienst einberufen | beendet | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Diebels, Hermann | Oldenburg | 29.8.22 | 5.5.49 | 2.11.50 | 1. 8.53 | - | F 32 |
| Engel, Günther | Hildesheim | 7.3.15 | 6.5.40 | 1.1. 51 | 31.3.53 | - | F 33 |
| Janda, Friedr. | Hildesheim | 13.5.17 | 28.11.39 | 1.3. 51 | 31.5.53 | - | F 34 |
| Meyer, Friedr. | Hannover | 1.5.23 | 15.11.49 | 1.3. 51 | 30.11.53 | - | F 35 |

## Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ausgeschieden:

a) durch Übertritt in den Ruhestand

| | | | |
|---|---|---|---|
| VI. Rothschild, KA. Hannover | 1. 4.51 | I 5 | - |

b) aus sonstigen Gründen

| | | | |
|---|---|---|---|
| VIA. Quell, Reg.Präs. Stade | 7. 5.51 | L 8 | - |

| | | Nr.d.Dienstaltersliste alt | neu |
|---|---|---|---|
| **II. Ernannt:** | | | |
| a) zum Vermessungsinspektor | | | |
| VOS. Knoth, KA.Sulingen (nichtplanmäßig) | 1. 1.51 | M 5 | I 239 |
| VOS. Poth, KA.Göttingen | 1. 2.51 | M 18 | I 240 |
| a.p.VI. Schipporeit, Präs.d.Verw.Bez. Braunschweig | 1. 2.51 | K 11 | I 241 |
| VOS. Remmert, MdI. | 1. 2.51 | A 8 | - |
| a.p. VI. Drews, KA.Neustadt | 1. 3.51 | K 19 | I 150a |
| a.p. VI. Lüdemann, KA.Harburg-Land, Nbst. Winsen | 1. 3.51 | K 20 | I 248 |
| VI.z.Wv. Marten, KA. Burgdorf | 10.1.51 | - | I 179 |
| VI.z.D. Köhler, Alfred, NLVA (Top.) (nichtplanmäßig) | 1. 3.51 | I 170 | I 170 |
| b) zum a.p. Vermessungsinspektor | | | |
| VIA. Hartje, Werner, Reg.Präs.Hildesheim (Prüfung 2.11.50) | 3.11.50 | L 12 | K 49 |
| VIA. Holzbach, Reg.Präs.Lüneburg (Prüfung 2.11.50) | 1. 1.51 | L 13 | K 50 |
| **III. Versetzt:** | | | |
| a.p.VI. Bäumker, v.Reg.Präs.Osnabrück z. KA.Bentheim | 15.11.50 | L 3 | - |
| VOI. Janssen, Adolf, v.KA.Wildeshausen z.KA.Vechta | 1.12.50 | H 29 | - |
| VI. Stadtholte, v.KA.Vechta z.KA.Wildeshausen (Außenst.Delmenhorst) | 1.12.50 | I 174 | - |
| a.p.VI. Wuttke, v.KA.Wesermünde z.KA. Verden | 16.12.50 | K 35 | - |
| a.p.VI. Ebeling, v.KA.Göttingen z.KA. Verden | 1. 5.51 | K 10 | - |
| VI. Grumme, v.KA.Osnabrück z.KA.Meppen | 1. 1.51 | I 240 | - |
| a.p.VI. Hartje,Werner v.Reg.Präs.Hildesheim z.KA.Bremervörde | 1. 5.51 | K 49 | |
| VI. Florus, v.KA.Papenburg z.KA.Sögel | 15.1.51 | I 43 | - |
| a.p.VI. Onken, v.KA.Osnabrück z.KA.Wesermünde | 1. 3.51 | K 48 | - |
| a.p.VI. Rhode, v.KA.Northeim z.Reg.Präs. Hildesheim | 1. 2.51 | K 30 | - |
| VI. Straeck, v.KA.Sögel z.KA.Bentheim | 1. 2.51 | I 168 | - |
| a.p.VI. Hayunga, v.KA.Wesermünde z.KA. Papenburg | 5. 3.51 | K 44 | - |
| VI. Bruns, v.KA.Stade z.KA.Cuxhaven | 1. 4.51 | I 157 | - |
| a.p.VI. Detlefsen, v.KA.Gandersheim z.KA. Goslar | 1. 4.51 | K 22 | - |

| | | Nr.d.Dienstaltersliste alt | neu |
|---|---|---|---|
| VI. Heller, v.KA.Westerstede z.KA. Harburg-Land -Nst.Winsen/L. | 1. 4.51 | I 140 | - |
| VI. Lüdemann, v.KA.Harburg-Land -Nst. Winsen/L. z.KA.Westerstede | 1. 4.51 | I 248 | - |
| VI. Müller, v.KA.Burgdorf z.KA.Celle . . | 1. 4.51 | I 231 | - |
| VI. Rumpf, v.KA.Goslar z.KA.Salzgitter . | 1. 4.51 | I 233 | - |
| VI. Schipporeit, v.Präs.d.Verw.Bez. Brschwg.z.KA.Gandersheim | 1. 4.51 | I 241 | - |

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

| Name | Bezirk | geb.am | Berufsbezeichnung | Einberufen am | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gründel, Karl | Braunschweig | 4.2.24 | | 1. 4.51 | - | L 20 |
| Weickelt, Hermann | Oldenburg | 8.11.21 | Ing.f.VT. | 1. 4.51 | - | L 21 |
| Dehne, Bodo | Hildesheim | 10.3.23 | " | 1. 4.51 | - | L 22 |
| Klöver, Gerold | Oldenburg | 27.4.25 | " | 1. 4.51 | - | L 23 |
| Büttelmann Fr.Wilh. | Stade | 21.8.25 | " | 1. 4.51 | - | L 24 |
| Tietjen, Herbert | Stade | 8.9.25 | " | 1. 4.51 | - | L 25 |
| Meinecke, Gustav | Lüneburg | 23.1.27 | " | 1. 4.51 | - | L 26 |
| Wagener, Herbert | Hildes- | 7.12.27 | " | 1. 4.51 | - | L 27 |
| Hölscher, Ignaz | Osnabrück | 8. 3.28 | " | 1. 4.51 | - | L 28 |

## Angestellte der Verg.Gr. III - V

I. Ausgeschieden:

Infolge Erreichung der Altersgrenze

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verm. Ing. Schröder, KA. Syke . . . . . | 30.11.50 | P 4 | - |

## II. Eingestellt:

| Name | Berufsbez. / Akad.Grade | Dienststelle | geb.am | Hochschulabschl. / Verw. Prüfung | Eintritt | Nr.d.Dienstaltersliste alt | Nr.d.Dienstaltersliste neu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dr.Wendt, Bodo | Ass.d.V. / Dipl.Ing. | NLVA (Neum.) | 20.9.20 | DHPr.26.8.47 / GrStPr.30.8.50 | 7.12.50 | - | P 17 |
| Barke, Wilhelm | " | KA.Wesermünde | 25.7.14 | DHPr.26.11.40 / GrStPr.9.11.50 | 1.2.51 | - | P 18 |
| Hillebrecht, Walter | " | " | 29.7.12 | DHPr.13.4.39 / GrStPr.18.10.50 | 1.4.51 | - | P 19 |
| Hick, Erich | " | KA.Meppen | 10.5.15 | DHPr.28.1.43 / GrStPr.21.2.51 | 16.5.51 | - | P 20 |

## III. Versetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verm. Ing. Heim, v.KA.Melle z.KA.Osnabrück . . . . | 1. 2.51 | P 6 | - |

## IV. Höhergruppiert:

Von Verg.Gr. VIa nach Verg.Gr. Va TO.A.

| Name | geb. am / Dienststelle | Berufsbezeichnung | Eintritt | behördl. Ing.Prfg. | eingruppiert | Nr.d.Dienstaltersliste alt | Nr.d.Dienstaltersliste neu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Siepmann, Otto | 4.4.12 / KA.Lingen | BgVT. | 1.4.26 | 26.10.34 | 1. 1.51 | - | Q 94 |
| Früchtnicht, Heinz | 2.9.05 / KA.Verden | " | 12.3.29 | 3. 5.38 | 1. 2.51 | - | Q 95 |
| Thormälen, | 28.11.10 / KA.Leer | " | 1.4.26 | 4. 5.34 | 1. 3.51 | - | Q 96 |
| Schachtebeck, Erich | 18.5.09 / NLVA. (Neum.) | " | 1.4.23 | 27.10.32 | 1. 4.51 | - | Q 97 |

# Prüfungsnachrichten

## I. Große Staatsprüfung:

| | Prüfungstermin |
|---|---|
| RVRef. Hick, | 21. 2.51 |
| RVRef. Rade, | 2. 3.51 |
| RVRef. Eyting, | 2. 3.51 |

## II. Vermessungsinspektor-Prüfung:

| | | |
|---|---|---|
| VOS. Eckhardt | I/51 | 10.1.51 |
| VOS. Friedrich | I/51 | 10.1.51 |
| VOS. Gaßdorf | I/51 | 10.1.51 |
| VOS. Goebel | I/51 | 10.4.51 |
| a.p.VI.(K) Heibei | I/51 | 9.5.51 |
| a.p.VI.(K) Lichtenberg | I/51 | 9.5.51 |
| VOS. Poth | I/51 | 10.1.51 |
| VOS. Remmert | I/51 | 10.1.51 |
| VOS. Rüschmeier, Otto | I/51 | 9.5.51 |
| VOS. Sudenn | I/51 | 10.1.51 |

## III. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:

| | |
|---|---|
| V.T. Alberts, KA. Soltau | I/51 |
| V.T. Blohme, KA. Syke | I/51 |
| V.T. Buer, KA. Rinteln | I/51 |
| V.T. Dehning, KA. Hannover | I/51 |
| V.T. Gaus, KA. Gifhorn | I/51 |
| V.T. Halve, KA. Springe | I/51 |
| V.T. Hartdegen, KA. Lingen | I/51 |
| V.T. Hiller, KA. Celle | I/51 |
| V.T. Mann, KA. Bersenbrück | I/51 |
| V.T. Müller, KA. Burgdorf | I/51 |
| V.T. Rohde, KA. Burgdorf | I/51 |
| V.T. Ruske, KA. Hildesheim | I/51 |
| V.T. Schulte, KA. Lingen | I/51 |
| V.T. Smarra, KA. Burgdorf | I/51 |
| V.T. Theuerkauf, KA. Papenburg | I/51 |

| | Prüfungs-termin |
|---|---|
| V.T. Tönns, KA. Lingen . . . . . | I/51 |
| V.T. Wedig, KA. Springe . . . . . | I/51 |
| V.T. Weiner, KA. Lüneburg . . . . . | I/51 |

## Berichtigungen (Zur Dienstaltersliste)

| | Nr.d.Dienstaltersliste alt | neu |
|---|---|---|
| VI. Hergt, KA. Hannover . . . . . | I 229a | I 228a |
| VI. Bünger, NLVA . . . . . | I 234a | I 235a |
| VI. Grumme, KA.Meppen . . . . . | I 240 | I 244 |
| VI. Landau, KA.Osterholz-Scharmbeck . . . . . | I 241 | I 242 |
| VI. Waschulewsky, NLVA . . . . . | I 242 | I 243 |
| VI. Schröder, KA.Göttingen . . . . . | I 244 | I 245 |
| VI. Woltemate, KA. Rinteln . . . . . | I 239 | I 247 |
| VI. Schmidt, KA. Wesermünde . . . . . | I 243 | I 246 |
| a.p.VI. Bäumker, KA. Bentheim (Prüfung 2.11.50). . | L 3 | K 7 |
| VI. Schulze, KA.Wilhelmshaven, Vorname: Kurt . . . | I 42 | - |
| VI. Goldenstein, KA.Emden, Vorname:Berthold . . . | I 95a | - |

## Sonstige Nachrichten
## (Abschn.IV der Dienstaltersliste)

Reg. Bezirk Aurich:

KA. Emden: Neuer Telefonanschluß 3651

Reg. Bezirk Hannover:

KA. Hannover: Zweite Telefonnummer 8 2106

Reg. Bezirk Hildesheim:

KA. Osterode: Neue Anschrift: Im Badegarten

Reg. Bezirk Lüneburg:

KA. Gifhorn: Neue Anschrift: Rathausstr.11

KA. Harburg-Land: Neue Hausnummer 5 - 5a

Verw.Bezirk Oldenburg:

KA. Wildeshausen -Außenst.Delmenhorst:
Neue Telefonnummer 3471